



Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) (AH310_0_202206)

-
- | | |
|---|---|
| 1. Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung? | 12. Welche Vollmachten hat der Versicherer? |
| 2. Welche Schäden sind versichert? | 13. Wann leistet der Versicherer? |
| 3. Was ist der Versicherungsfall? | 14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? |
| 4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz? | 15. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter? |
| 5. Was gilt für juristische Personen? | 16. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten? |
| 6. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen? | 17. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden? |
| 7. Wann beginnt der Versicherungsschutz? | 18. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten? |
| 8. Welcher Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten mit Auslandsbezug? | 19. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift? |
| 9. Was ist nicht versichert? | 20. Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung? |
| 10. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung? | |
| 11. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall? | |
-

1. Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Dies gilt auch für Verstöße von Personen, für die er einzutreten hat.

2. Welche Schäden sind versichert?

2.1 Vermögensschäden

Versichert sind Vermögensschäden. Dies sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

2.2 Mitversicherte Sachschäden

Mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

- an Akten und anderen Schriftstücken,
- an sonstigen beweglichen Sachen - soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht -,

die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit benötigt. Versichert sind auch die sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3 Nichtversicherte Sachschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen

- aus Anlass technischer Berufsausübung, der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe,
- durch Abhandenkommen von Schlüsseln, Geld, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indosierten Orderpapieren. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht für Wechsel, die abhanden kommen.

3. Was ist der Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist der Verstoß, der möglicherweise Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte.

4. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz umfasst die

- Klärung der Haftungsfrage,
- Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche,
- Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche,
- Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

5. Was gilt für juristische Personen?

5.1 Verstöße von Organen und Angestellten

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße ihrer Organe und Angestellten sowie von sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient.

Dem Versicherungsnehmer werden die bei den Organen vorliegenden subjektiven Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen können, zugerechnet. Hierunter fallen zum Beispiel Kenntnisse, Verhalten oder Verschulden der Personen, die den Verstoß begangen haben.

5.2 Versicherungsschutz für Organe und Angestellte

Werden neben oder anstelle der juristischen Person Organe und/oder Angestellte in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor.

6. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen?

6.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller Verstöße, die vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrags vorkommen.

6.2 Rückwärtsversicherung

6.2.1 Wird eine Rückwärtsversicherung vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die in der Vergangenheit vorgekommenen Verstöße.



6.2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Weder der Versicherungsnehmer noch die versicherten Personen oder die ihnen durch gemeinschaftliche Berufsausübung verbundenen Personen kannten diese Verstöße bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung.

6.3 Nachhaftung und Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer über den Eintritt des Versicherungsfalls nicht später als fünf Jahre nach Ende des Versicherungsvertrags.

6.4 Übernahme der Nachhaftung des Vorversicherers

6.4.1 Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die während der Laufzeit eines unmittelbar vorangehenden Versicherungsvertrages vorgekommen sind. Voraussetzung ist eine endgültige Ablehnung des Vorversicherers allein aufgrund des Ablaufs der Nachmeldefrist. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Verstöße spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Nachmeldefrist des Vorvertrags informieren.

6.4.2 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des Vorvertrags, soweit diese den Versicherungsschutz des laufenden Vertrags in Umfang und Höhe nicht überschreiten.

6.4.3 Die Entschädigungsleistung hierfür beträgt maximal eine Million Euro. Es sei denn, es ist hierfür eine andere Summe vereinbart.

6.4.4 Diese Übernahmeregulation gilt nicht für

- Vorverträge auf claims-made Basis,
- Verstöße, die den in Ziff. 6.2.2 genannten Personen im Zeitpunkt des Versichererwechsels bekannt sind.

6.5 Zeitliche Zuordnung bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt: Der Verstoß gilt als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte erfolgen müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

7. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung hierfür ist: Der Versicherungsnehmer zahlt den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 16.1.

7.2 Beginn des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt erst, nachdem die Zahlung beim Versicherer eingegangen ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten bis der Beitrag bezahlt ist.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.4 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht bezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

7.5 Beginn des Versicherungsschutzes bei späterer Beitragsrechnung

Wird der erste Beitrag vom Versicherer erst nach dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt in Rechnung gestellt, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem dort angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer ohne Verzug zahlt.

8. Welcher Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten mit Auslandsbezug?

8.1 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten in Europa (geografisch) aus der Verletzung und Nichtbeachtung europäischen Rechts sowie der Inanspruchnahme vor europäischen Gerichten.

8.2 Ausländischer Geschäftssitz

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten im Ausland, die durch dortige Hauptsitze, Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden. Gleiches gilt auch für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland.

8.3 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter. Hierzu zählen insbesondere punitive oder exemplary damages.

9. Was ist nicht versichert?

9.1 Sanktionen

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.



9.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ferner nicht auf:

9.2.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht und durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.

Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines der Vorstände, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber oder Partner vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz.

Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher, aber strittiger Pflichtverletzung. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten.

9.2.2 Haftpflichtansprüche von Aktionären, Gesellschaftern und Mitinhabern des Versicherungsnehmers.

9.2.3 Schadenersatzansprüche von juristischen Personen, wenn dem Versicherungsnehmer die Mehrheit der Anteile gehört. Bei sonstigen Gesellschaften gilt dies bereits, wenn dem Versicherungsnehmer, Versicherter oder einem Gesellschafter mindestens ein Anteil gehört.

10. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung?

10.1 Versicherungssummen

Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

10.2 Jahreshöchstleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt.

Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage.

10.2.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;

10.2.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;

10.2.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Weitere Bestimmungen zur Jahreshöchstleistung können in den Besonderen Bedingungen geregelt werden.

10.3 Prozesskosten

Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. Es gilt dabei aber Folgendes:

- Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
- Sofern ein fester Selbstbehalt pro Schadenfall vereinbart wurde, hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des Selbstbehalts allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert des Selbstbehalts zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

Der Versicherer rechnet diese Kosten des Rechtsstreits nicht auf die Versicherungssumme an.

10.4 Sicherheitsleistung

Der Versicherer beteiligt sich an einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung. Voraussetzung ist, dass diese geleistet werden müssen, um die Beitreibung der Haftpflichtsumme abzuwenden, zum Beispiel bei einer Zwangsvollstreckung.

10.5 Erledigungserklärung

Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Haftpflichtanspruch durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich erledigt. Weigert er sich, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht.

11. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

11.1 Meldefrist

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntnis informieren.

11.2 Meldefrist bei gerichtlicher Anspruchserhebung

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er den Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis darüber zu informieren. Das Gleiche gilt bei einem Arrest, einer einstweiligen Verfügung oder einem selbstständigen Beweisverfahren.

11.3 Wahrung der Fristen

Die Frist ist gewahrt, wenn die Schadensmeldung innerhalb der Wochenfrist abgesandt wird. Für die Erben des Versicherungsnehmers gilt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.



11.4 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten

Der Versicherungsnehmer muss

- nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern
- die Weisungen des Versicherers beachten, soweit dies für ihn zumutbar ist
- den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen
- dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen
- den Versicherer über alle Umstände informieren, die mit dem Schadensfall zu tun haben
- dem Versicherer alle angeforderten Schriftstücke zusenden
- den im Schadensfall erforderlichen Schriftwechsel auf eigene Kosten führen.

11.5 Vollmachtserteilung und fristgemäße Einlegung von Rechtsbehelfen

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Prozessführung überlassen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss er selbst fristgemäß Widerspruch erheben. Die erforderlichen Rechtsbehelfe muss er selbst eigenverantwortlich einlegen.

11.6 Wahrung der Ersatzansprüche und Mitwirkung bei deren Durchsetzung

Der Versicherungsnehmer muss seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht wahren. Geltende Form- und Fristvorschriften muss er beachten. Geht der Ersatzanspruch auf den Versicherer über, muss der Versicherungsnehmer bei dessen Durchsetzung mitwirken.

12. Welche Vollmachten hat der Versicherer?

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben, die dem Versicherer zur Beilegung oder Abwehr des Schadensersatzanspruchs zweckmäßig erscheinen.

13. Wann leistet der Versicherer?

13.1 Freistellung des Versicherungsnehmers

Wurde die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers durch ein rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder einen Vergleich mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, muss dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

Gibt der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers ein Anerkenntnis ab, gilt: Der Versicherer ist nur daran gebunden, wenn der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche.

13.2 Zahlung der Entschädigungsleistung

Hat der Versicherungsnehmer einem Dritten den Schaden mit bindender Wirkung für den Versicherer ersetzt, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen danach entschädigen.

13.3 Zahlung der Abwehrkosten

Der Versicherer muss die nach Ziff. 10.3 zu ersetzenden Kosten innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Berechnung zahlen.

14. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

14.1 Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine der in Ziff. 5.1 genannten Personen eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.

14.2 Leistungskürzung

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde.

14.3 Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

15. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter?

15.1 Anwendbare Vertragsbestimmungen

Erstreckt sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, gilt: Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für diese Personen.

15.2 Ausübung der Rechte und Pflichten

Nur der Versicherungsnehmer kann die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben. Er bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

15.3 Ansprüche gegen versicherte Personen

Die eigenen Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

15.4 Rückgriff gegen Mitarbeiter

Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

16. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

16.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zahlen. Der Versicherungsnehmer muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen.



Zahlt der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

16.2 Zahlung des Folgebeitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Alle weiteren Beiträge sind - je nach Zahlungsweise - zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Zusätzlich müssen die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

16.3 Unterjährige Zahlungsweise und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung

Sind Monats-, Viertel- oder Halbjahresbeiträge vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrages in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Der Versicherer kann dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

16.4 Besonderheiten im Lastschriftverfahren

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherer den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

16.5 Beitragsregulierung

Der Versicherer fragt regelmäßig, ob sich das versicherte Risiko geändert hat. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, den Versicherer wahrheitsgemäß zu informieren, ob und in welchem Umfang es sich geändert hat. Denn danach erfolgt die Beitragsbemessung. Die Aufforderung zur Mitteilung durch den Versicherungsnehmer kann auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung mitzuteilen.

Der Versicherer passt den Beitrag aufgrund einer Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen ab dem Zeitpunkt der Änderung an. Der Beitrag darf jedoch nicht geringer werden als der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag.

Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände ein höherer Beitrag vereinbart, und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, gilt: Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer verlangen, dass der Beitrag angemessen herabgesetzt wird. Der Versicherer senkt den Beitrag dann ab dem Tag, an dem ihn die Mitteilung erreicht.

17. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

17.1 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Die vereinbarte Vertragslaufzeit steht im Versicherungsschein. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr. Voraussetzung dafür ist, dass die Vertragsparteien ihn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen.

17.2 Kündigung im Versicherungsfall

Ist der Versicherungsfall eingetreten, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen,

- wenn der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet hat,
- wenn der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- wenn der vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

In diesen Fällen muss den Vertragspartnern die Kündigung innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugehen.

17.3 Erlöschen der Versicherung

Sobald die versicherten Risiken dauerhaft wegfallen, erlischt ab diesem Zeitpunkt die Versicherung für diese.



18. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?

18.1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

18.2 Gerichtsstand

18.2.1 Klagen gegen den Versicherer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer kann der Versicherungsnehmer an folgende Gerichtsstände richten: den Firmensitz oder den Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage kann auch bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

18.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht am Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage muss bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der Länder Island, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz, ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

18.3 Anwendbares Recht und Sprache

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

19. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?

19.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für die Vertragsentscheidung des Versicherers erheblich sind, richtig und vollständig anzeigen, wenn der Versicherer in Textform danach gefragt hat. Gefahrerheblich sind Umstände, die Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers haben, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen zu schließen.

Stellt der Versicherer nach Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, muss er dem Versicherer auch dazu antworten.

Schließt ein Vertreter des Versicherungsnehmers den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, gilt: Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und arglistiges Verschweigen seines Vertreters zurechnen lassen.

19.2 Rechtsfolgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten

19.2.1 Rücktrittsrecht des Versicherers

Sind die Angaben des Versicherungsnehmers zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn er nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer erst nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag zurück, besteht die Leistungspflicht bei folgenden Umständen fort: Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der unvollständig oder falsch angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Der Versicherer muss nicht leisten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19.2.2 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte.

19.2.3 Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag ändern, wenn er diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätte. Ändert der Versicherer den Vertrag, kann er verlangen, dass die anderen Bedingungen rückwirkend ab Vertragsschluss gelten. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als 10 %, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließt. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen.



19.2.4 Rechte und Pflichten des Versicherers

Die Rechte nach den Ziff. 19.2.1 bis 19.2.3 stehen dem Versicherer nur dann zu, wenn er sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend macht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die sich seine Erklärung stützt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem muss der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Die Rechte nach den Ziff. 19.2.1 bis 19.2.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte nach den Ziff. 19.2.1 bis 19.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

19.2.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Teil des Beitrags zahlen, der dem Zeitraum der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19.3 Änderung der Anschrift

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Änderung seiner Anschrift informieren. Unterlässt er eine Mitteilung gilt: Für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung genügt die Absendung eines Einschreibens an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Das Einschreiben gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer seinen Namen ändert.

20. Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung?

Üben Personen (Gesellschafter, Mitinhaber oder Partner) ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, gilt - ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind - Folgendes:

20.1 Eintritt des Versicherungsfalls und Durchschnittsleistung

Der Versicherungsfall auch nur einer Person gilt als Versicherungsfall aller Personen. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Versicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziff. 15.1) auch zugunsten einer Person, die nicht Versicherungsnehmer ist.

20.2 Zurechnung

Ein Ausschlussgrund nach Ziff. 9 oder ein Rechtsverlust aufgrund einer Obliegenheitsverletzung (Ziff. 11) oder Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht (Ziff. 19.1), der in einer Person vorliegt, geht zu Lasten aller Personen. Soweit sich ein Rechtsverlust nach Ziff. 14 an eine Unterlassung knüpft, wirkt das Tun einer Person zugunsten aller Personen.

20.3 Berechnung der Durchschnittsleistung

Für die Berechnung der Durchschnittsleistung gilt: Zunächst wird bei jeder einzelnen Person festgestellt, wie viel sie vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn sie allein eintrittspflichtig wäre (fiktive Leistung). Dann wird die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Personen - auch der Nichtversicherungsnehmer - geteilt.

Die vom Versicherer nach Ziff. 10.3 zu übernehmenden Kosten werden auf die gleiche Weise errechnet.



Besondere Vereinbarungen für Betreuer, Vormund (AH330_0_202210)

1. Versicherte Tätigkeiten

1.1 Versichert gilt die Tätigkeit als beruflicher Betreuer (selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins), ehrenamtlicher Betreuer, Vormund, Verhinderungsbetreuer, Ergänzungsbetreuer, Abwesenheitspfleger.

1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch

1.2.1 auf die Tätigkeit als Verfahrensbeistand nach § 158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

1.2.2 auf die rechtlich zulässigen Tätigkeiten in der Nachlassverwaltung, Nachlasspflege, Vermittlung von Vorsorgevollmachten und Vermittlung von Patientenverfügungen.

1.2.3 auf die Abwicklungstätigkeit nach dem Tod eines Mündels, Betreuten usw.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 In Ergänzung zu Ziff. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) besteht Versicherungsschutz auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach

2.1.1 §§ 103/104 SGB XII (Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistung der Sozialhilfe),

2.1.2 § 118 Abs. 4 SGB VI (Erstattung von Geldleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung).

2.2 Abweichend von Ziff. 6.3. AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachhaftung).

3. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

In Ergänzung von Ziff. 9 AVB-VH sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

3.1 wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Investitions- oder Organisationstätigkeit; es sei denn, die Betreuung erstreckt sich auch auf die Fortführung eines Betriebs. Die Schadenersatzleistung ist in diesem Fall begrenzt auf 250.000 EUR für jeden Versicherungsfall und 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2 wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer als Organ tätig wird oder für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft (§§ 128, 161 HGB) oder wegen der Verletzung von Treuepflichten als Gesellschafter in Anspruch genommen wird.

4. Zusatzvereinbarung innerhalb des Pflichtversicherungsbereichs

Innerhalb des Pflichtversicherungsbereiches gilt gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Betreuungsregistrierungsverordnung (BtRegV) für Berufsbetreuer:

4.1 Der Versicherer ist verpflichtet, der zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer bei Antragstellung die zuständige Stammbehörde mitzuteilen und bei Änderung der Stammbehörde den Versicherer unverzüglich zu informieren.

5. Im Übrigen gelten die AVB-VH.